

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
im Rahmen der 8. Änderung des B-Plans Nr. 1
„Ellenberg“ der Stadt Kappeln**

Auftraggeber: Zweite Wohnungsverwaltung Rebien GmbH & Co. KG
vertreten durch Wohnungsbaugesellschaft Rebien mbH
Eidelstedter Weg 22
20255 Hamburg
Telefon: 040 / 560 86-123
Telefax: 040 / 560 86-221

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671
Telefax: 04322 / 888619



unter Mitarbeit von: Christoph Stolle, Kiel (Fledermäuse)

Bordesholm, 07.08.2019

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets.....	4
4	Methodik	6
4.1	Relevanzprüfung	6
4.2	Konfliktanalyse	6
4.3	Datengrundlage.....	6
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen.....	6
4.3.2	Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel	7
4.3.3	Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse.....	7
4.3.4	Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen.....	8
5	Vorhabensbeschreibung	9
5.1	Geplantes Vorhaben	9
5.2	Wirkfaktoren	9
6	Bestand.....	10
6.1	Brutvögel.....	10
6.2	Fledermäuse	11
6.2.1	Vorbemerkung.....	11
6.2.2	Artenspektrum.....	11
6.2.3	Quartiere	14
6.3	Weitere Tiergruppen.....	16
7	Relevanzprüfung.....	17
7.1	Vorbemerkung.....	17
7.2	Europäische Vogelarten	17
7.2.1	Brutvögel.....	17
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
8	Konfliktanalyse.....	20
8.1	Brutvögel.....	20
8.2	Fledermäuse	21
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	25
10	Fazit.....	27
11	Literatur.....	28

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Nummerierung der aufzustockenden Gebäude (Nr. 1-10, Gebäude 11 wird nicht überplant). Kartenhintergrund: google maps..... 4

Abbildung 2: In 2018 erfasste Fledermausquartiere. Kartenhintergrund: google maps16

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte und potenziell vorkommende Brutvogelarten.....10

Tabelle 3: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz.....12

Tabelle 3: Vorkommen und potenzielle Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten im Plangeltungsbereich.....17

Tabelle 4: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL19

Tabelle 7: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen26

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Zweite Wohnungsverwaltung Rebien GmbH & Co. KG plant im Stadtteil Ellenberg bestehende zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung um ein bis zwei Geschosse aufzustocken. Die planungsrechtliche Grundlage hierzu wird mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ellenberg“ der Stadt Kappeln geschaffen.

In der Realisierung ist grundsätzlich nur eine insgesamt viergeschossige Aufstockung auf bestehende zwei- bzw. dreigeschossige Gebäude geplant, ohne die Grundrisse der Bestandsgebäude zu erweitern oder verändern.

Die für die neuen Wohnungen benötigten Stellplätze werden in der bestehenden Freifläche angelegt. Eine vorhabensbedingte Beseitigung von Bäumen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Für die Stellplätze stehen genügend Rasenflächen im Gesamtareal zur Verfügung. Die Aufstockung der Gebäude erfolgt sukzessive, wobei nie mehr als ein Gebäude pro Bauabschnitt umgebaut wird.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktdanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft.

Da es sich bei dem hier zu betrachtenden B-Plan um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen

Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann

(→ Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Individuen bezogene Tötungsverbot somit gegenwärtig nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist),

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Der Stadtteil Ellenberg liegt auf dem Ostufer der Schlei. Die 10 aufzustockenden Gebäude liegen sowohl westlich als auch östlich der Holtenauer Straße (vgl. Abbildung 1). Zwischen den einzelnen Gebäuden befinden sich großzügige Grünflächen mit Rasenflächen, Einzelbäumen und Ziergebüschen (vgl. Fotos 1 bis 4).

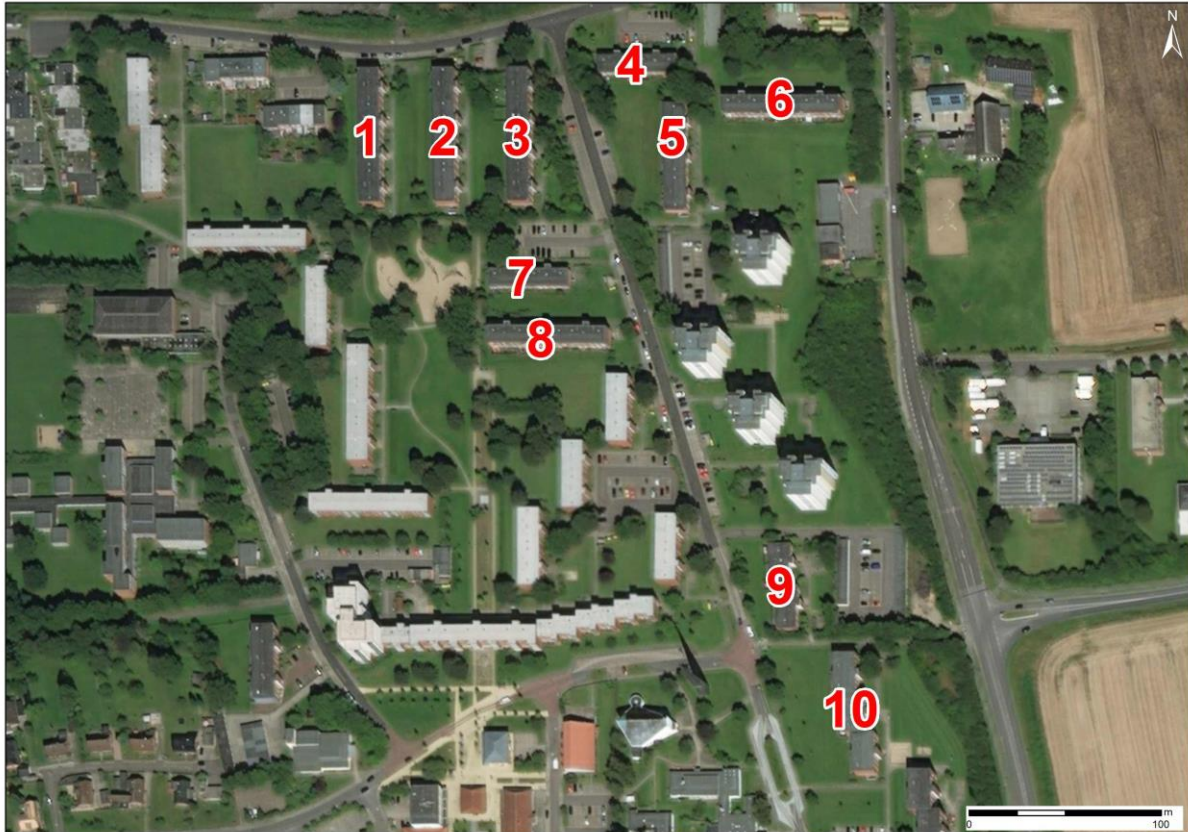


Abbildung 1: Nummerierung der aufzustockenden Gebäude (Nr. 1-10). Kartenhintergrund: google maps



Foto 1: Beispielfoto zweigeschossiges Wohngebäude (Gebäude Nr. 5) mit Grünanlage aus Rasenfläche, Ziergebüschen und Einzelbäumen.



Foto 2: Beispielfoto dreigeschossiges Wohngebäude (Gebäude Nr. 10) mit Grünanlage mit vorgelagerter Rasenfläche und Baumpflanzungen.



Foto 3: Beispielfoto dreigeschossiges Wohngebäude (Gebäude Nr. 7 und 8) mit Grünanlage aus Rasenfläche, Ziergehölzen und Heckenstrukturen.



Foto 4: Sicht aus dem angrenzenden Hochhaus auf ein dreigeschossiges Wohngebäude (Gebäude Nr. 6) mit großflächiger Grünanlage.

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden relevanter Arten zu ermitteln (vgl. Kap. 2), die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art bzw. Artengruppe alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerfassungen innerhalb des Plangeltungsbereiches und seinem nahen Umfeld als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten.

4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 09/2018,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014,

HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2012-16, MELUND 2017, 2018, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, LLUR 2018).

4.3.2 Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde neben der Datenabfrage eine erweiterte faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen von drei Geländebegehungen das Artenspektrum zu erfassen und gleichzeitig die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehen, der Brutvögel in Beziehung zu setzen und somit weitere mögliche Vorkommen von Arten abzuleiten. Die Geländebegehungen wurden am 15.05., 29.05. und 03.07.2018 durchgeführt.

Alle Beobachtungen wurden mit Angabe zur Art, Anzahl und Verhalten in Tageskarten eingetragen. Folgende Beobachtungen und Hinweise sprechen für den Brutstatus einer Art (vgl. z.B. SÜDBECK et al. 2005):

- wiederholte revieranzeigende Merkmale wie Gesang oder Balz,
- Nestbauaktivitäten,
- energisches Warnen und
- Füttern und Führen von Jungen.

4.3.3 Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse

Im Rahmen einer erweiterten Potenzialanalyse zur Ermittlung der potenziellen Nutzung des Plangeltungsbereiches durch Fledermäuse (Artenspektrum, Quartiere) wurden zur Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) zwei mehrstündige, nächtliche Detektorbegehungen inkl. frühmorgendlicher Schwärmphase im Plangebiet durchgeführt, eine weitere Detektorbegehung erfolgte im Spätsommer/Frühherbst zur Zeit des Winterquartierschwärmens. Die Untersuchungen wurden optisch und mittels Ultraschalldetektoren akustisch durchgeführt. Den Detektorbegehungen vorgeschaltet erfolgte am 15.05.18 eine zweistündige Begehung des Plangebiets zur Habitateinschätzung und zur Einschätzung der Quartiereignung der Gebäude.

Das Plangebiet wurde zur Untersuchung in 2 Teilgebiete aufgeteilt. Das Teilgebiet West umfasst die Gebäude #1, #2, #3, #7 und #8 westlich der Holtenauer Straße, das Teilgebiet Ost beinhaltet die Gebäude #4, #5, #6, #9 und #10 östlich der Holtenauer Straße. Das Gebäude #11 wurde nicht untersucht, vor Untersuchungsbeginn wurde mitgeteilt, dass das Gebäude nicht Gegenstand des Vorhabens ist.

Die Begehungen wurden entweder von 2 Bearbeitern durchgeführt oder sie erfolgten in aufeinander folgenden 'Doppelnächten' bei vergleichbaren Wetterbedingungen.

Die Begehungstermine sind nachstehend aufgeführt:

- 15.05.18 – Fledermauskundliche Sondierungsbegehung zur Einschätzung des Quartierpotenzials des Gebäudebestandes und zur allgemeinen Lebensraumeignung (Dipl.-Geogr. Christoph Stolle)
- 27./28.05.18 – Fledermauskundliche Detektorbegehung Wochenstubenzeit (1 von 2), 2 Bearbeiter (M. Sc. Biol. Ilka Hoppe, Dipl.-Geogr. Christoph Stolle, *Abbruch kurz vor frühmorgendlicher Schwärmphase da starkes und großes Gewitter ab 2.50 Uhr bzw. kurz vor Beginn Schwärmphase, ansonsten gute, valide Ergebnisse*)

- 29.05.18, 3.00 - 5.00 Uhr – Fledermauskundliche Schwärmphasenerhebung, 1 Bearbeiter (Dipl.-Geogr. Christoph Stolle, *nachholen wegen Gewitter frühmorgendliche Schwärmphase 28.05.18*)
- 01./02. und 02./03.07.18 – Fledermauskundliche Detektorbegehung Wochenstubenzeit (2 von 2), 1 Bearbeiter `Doppelnacht´ (M. Sc. Biol. Ilka Hoppe)
- 10./11.09.18 – Fledermauskundliche Detektorbegehung Winterquartierschwärmen (1 von 1), 2 Bearbeiter (M. Sc. Biol. Ilka Hoppe, Dipl.-Geogr. Christoph Stolle)

Mit Ausnahme des Gewitters ab 2.50 Uhr am 28.05.18 war das Wetter an den Terminen der Detektor-Begehungen für Fledermaus-Erfassungen gut geeignet. Es war jeweils warm genug, windarm und niederschlagsfrei.

4.3.4 Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.1 aufgelisteten Datenquellen. Dabei wurden vorliegende Daten älterer und aktueller Erfassungen im Raum berücksichtigt.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

5 Vorhabensbeschreibung

5.1 Geplantes Vorhaben

Es ist geplant, im Stadtteil Ellenberg bestehende zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung um ein bis zwei Geschosse aufzustocken. In der Realisierung ist grundsätzlich nur eine insgesamt viergeschossige Aufstockung auf bestehende zwei- bzw. dreigeschossige Gebäude geplant, ohne die Grundrisse der Bestandsgebäude zu erweitern oder verändern.

Die für die neuen Wohnungen benötigten Stellplätze werden in der bestehenden Freifläche angelegt. Eine vorhabensbedingte Beseitigung von Bäumen ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Für die Stellplätze stehen genügend Rasenflächen im Gesamtareal zur Verfügung. Die Aufstockung der Gebäude erfolgt sukzessive, wobei nie mehr als ein Gebäude pro Bauabschnitt umgebaut wird.

5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingter Verlust von Lebensräumen.
- Vorübergehende Beunruhigung (Störung) von Tieren durch Baubetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung).
- Mögliche Verletzungen oder direkte Tötungen einzelner Individuen durch Gebäudeumbauten, im Zuge des Baustellenbetriebes während der Brut- bzw. Aktivitätszeiten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch moderne Bauweise ohne Siedlungsmöglichkeiten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mögliche Störungen angrenzend siedelnder Tiere. Dieser Wirkfaktor kann als irrelevant angesehen werden, da das Plangebiet bereits stark vorbelastet ist und das Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld des Plangebietes nicht anzunehmen ist.

6 Bestand

6.1 Brutvögel

Alle im Rahmen der Geländeerhebungen und der darauf aufbauenden Potenzialanalyse erfassten Arten sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt. Demnach kann im Untersuchungsgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche mit dem Vorkommen von knapp über 20 Brutvogelarten gerechnet werden. Es treten fast ausschließlich häufige, weit verbreitete Arten auf; allein die Dohle wird landesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte und potenziell vorkommende Brutvogelarten.

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Gehölzfreibrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b	Nischenbrüter
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Höhlenbrüter
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3		b	Gehölzfreibrüter
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				b	Gehölzfreibrüter
6.	Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V			b	Gehölzfreibrüter
7.	Elster	<i>Pica pica</i>				b	Gehölzfreibrüter
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V		b	Gebäudebrüter/ Höhlenbrüter
9.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		b	Gehölzfreibrüter
10.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V		b	Nischenbrüter
11.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b	Gehölzfreibrüter
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b	Gebäudebrüter
13.	Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>		V		b	Gebäudebrüter
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				b	Gehölzfreibrüter
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Höhlenbrüter
16.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b	Gehölzfreibrüter
17.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			II/III	b	Gehölzfreibrüter
18.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Gehölzfreibrüter
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			II	b	Gehölzfreibrüter
20.	Straßentaube	<i>Columba livia f. domest.</i>				b	Gebäudebrüter
21.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				b	Gehölzfreibrüter
22.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Gehölzfreibrüter

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Charakteristisch für die Brutvogelgemeinschaft des parkartigen und durch Wohnbebauung geprägten Geländes sind in erster Linie Gehölzbrüter, welche die einzelnen Baum- und Gebüschbestände im Untersuchungsgebiet besiedeln. Zu den Gehölzfreibrütern zählen beispielsweise ubiquistische Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Ringel-

taube, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen. Daneben wird das Untersuchungsgebiet von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, Kohl- und Blaumeise besiedelt.

Neben den Gehölz bewohnenden Arten kommen mit Hausrotschwanz, Dohle, Haussperling, Austernfischer, Straßentaube und Silbermöwe sechs Arten vor, welche im Bereich von Gebäuden brüten. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die durch die Umbaumaßnahmen betroffenen Gebäude Nr. 1-10 ausschließlich von Haussperling und Hausrotschwanz besiedelt werden, die hier zudem nur vereinzelt angetroffen werden konnten. Die Arten Silbermöwe, Straßentaube und Austernfischer (Brutversuch) blieben auf die östlich der Holtenauer Straße gelegenen Hochhäuser beschränkt, die Dohle konnte ausschließlich westlich der Holtenauer Straße in Höhe des Gebäudes Nr. 10 beobachtet werden. Schwalbenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Gelegentlich konnten Mauersegler als Nahrungsgäste gesichtet werden, ein Brutvorkommen in den aufzustockenden Gebäuden kann aber ausgeschlossen werden.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Vorbemerkung

Fledermäuse sind aufgrund ihres Jahreszyklus und der Ansprüche an die verschiedenen Habitate (Strukturvielfalt, z. T. spezifische Strukturen der Quartiere und Jagdgebiete) sowie aufgrund ihres Nahrungsbedarfs (reiches Angebot an Insekten, z. T. spezifische Insektengruppen) als hochintegrierte Indikatoren der Landschaftsqualität anzusehen.

Artenspektrum und Individuenzahlen geben Auskunft über die Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen des komplexen Lebenszyklus der Fledermäuse das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf bzw. andernfalls immer die (Biotop-) Vernetzungen berücksichtigt werden müssen. Ebenso ist eine sinnvolle, dem Naturschutzrecht Rechnung tragende Bewertung eines Gebietes nur möglich, wenn ein ganzer Jahreszyklus berücksichtigt wird.

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen).
- eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Quartiersuche, 2. Geburt, 3. Jungtieraufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung). Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum.

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

6.2.2 Artenspektrum

Von den 14 (15) in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten wurden 5 Arten im Zuge der Detektor-Begehungen im Plangebiet nachgewiesen. Das erfasste Artenspektrum ist in nachstehender Tabelle mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz aufgeführt. Für die hervorgehobenen Arten ergaben sich im Zuge der Detektorbegehungen

Nachweise bzw. konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung in/an den vom Vorhaben betroffenen Gebäuden #1 bis #10.

Tabelle 2: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz.

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	3	G	HV	-	HV	-
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	3	V	NV	HV	V	V
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	V	D	HV	NV	HV	(NV)
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	3	*	V	V	(NV)	(HV) ²
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	*	*	HV	NV	HV	-

Legende

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, *= derzeit als nicht gefährdet angesehen.

Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).

¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.

² Winterquartiere fast ausnahmslos in Bäumen, jedoch keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – Schon im Zuge der ersten Begehung zeigte sich die Zwergfledermaus als dominierende Fledermausart im Plangebiet. Sie wurde mit großem Abstand als häufigste Art bei jeder Begehung in einer vglw. großen Individuenzahl nachgewiesen. Der Gebäudebestand im Plangebiet beherbergt mehrere Quartiere eines Wochenstuben-Verbands. Über die sommerliche Quartiernutzung hinaus wurden auch Winterquartiere nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist hier der Aspekt der Lebensweise in einem Quartierverbund, die Tiere wechseln zwischen den Quartieren des Verbunds. Im Zuge der 3 Detektor-Begehungen wurden 5 Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen. Die tatsächliche Anzahl ist mit großer Wahrscheinlichkeit größer. Alle bauseits vorhandenen Gebäudestrukturen, die eine Quartiereignung aufweisen, sind als (potenzielle) Quartiere zu werten. Sind die Strukturen thermisch träge, ist ein (potenzielles) Winterquartier gegeben. Zu keiner Zeit im Jahresverlauf kann davon ausgegangen werden, dass der Gebäudebestand des Plangebiets bzw. die vom Vorhaben betroffenen Gebäude #1 bis #10 frei von (Zwerg-) Fledermäusen sind.

Das Plangebiet beheimatet eine als mittelgroß eingeschätzte Wochenstubengemeinschaft der Zwergfledermaus (ca. 50 weibliche Tiere), die den gesamten Gebäudebestand (Gebäude #1 bis #10) besiedelt. Die Wochenstubengemeinschaften leben häufig in einem Quartierverbund und können den Standort – auch während der Jungenaufzucht – wechseln; dies ist im Plangebiet der Fall. Die Gebäude des Plangebiets bieten verschiedenartig geeignete Quartiersstrukturen für die Tiere und stellen den Quartierraum der Wochenstubengemeinschaft dar. Die

vier nachgewiesenen Balzreviere männlicher Tiere sind zudem Beleg für die Bedeutung des Plangebiets als Paarungsraum. Nach dem Flüggewerden der Jungtiere, spätestens Mitte August, lösen sich die Wochenstuben auf und die Tiere (dann zusammen mit den Männchen) wandern zu ihren ggf. bis zu über 50 km entfernten Winterquartieren. Da im zeitlichen Verlauf der Erfassungstermine (bis einschließlich 10./11.09.18) keine Abnahme hinsichtlich Aktivität bzw. Individuenanzahl festgestellt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Tiere im Plangebiet überwintert. Geeignete Quartierstrukturen sind vorhanden. Zwergfledermäuse überwintern bei gegebener Quartiereignung oberirdisch. Dabei sind sie nicht auf ein frostfreies Umfeld angewiesen, vielmehr benötigen sie thermisch träge Strukturen. Die Art ist sehr flexibel und überwintert in Gruppen als auch einzeln.

Die Art wurde mit einer vergleichsweise großen Individuenanzahl und mit hoher Stetigkeit im Plangebiet nachgewiesen. Der Gebäudebestand beherbergt mehrere Quartiere der Zwergfledermaus, eine Ganzjahresnutzung ist gegeben, eine Nutzung aller Gebäude ist anzunehmen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) – Die in Mitteleuropa fast ausschließlich Gebäude bewohnende Breitflügelfledermaus wurde als zweithäufigste Art zwar in deutlich geringerer Anzahl, jedoch mit ebenso hoher Stetigkeit nachgewiesen. Für die Art ergab sich ein konkreter Quartierverdacht. Die Breitflügelfledermaus zählt zu den früh aus dem Quartier ausfliegenden Arten. An allen Erfassungsterminen trat die Art sehr früh im Plangebiet auf. Der Gebäudebestand des Plangebiets beherbergt eine Wochenstubengemeinschaft der Breitflügelfledermaus. Eine Winterquartiernutzung muss für zugängliche, thermisch träge Strukturen angenommen werden.

Die Art wurde mit eher geringer Individuenanzahl (<10 Tiere) jedoch mit hoher Stetigkeit nachgewiesen. Der Gebäudebestand beherbergt mehrere Quartiere der Breitflügelfledermaus, eine Ganzjahresnutzung ist gegeben, eine Nutzung aller Gebäude ist anzunehmen.

Mücken- und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, *Pipistrellus nathusii*) – Diese beiden Pipistrellus-Arten traten eher selten und in geringer Individuenanzahl im Plangebiet auf. Hinweise für Wochenstuben- oder Winterquartiere ergaben sich keine. Für die Rauhautfledermaus wurde im Zuge der Begehung 10./11.09.18 ein Paarungsquartier nachgewiesen.

Diese beiden Pipistrellus-Arten wurden (nur) mit einzelnen Individuen und unregelmäßig im Plangebiet nachgewiesen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Gebäudebestandes ergaben sich für diese beiden Arten nicht.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) – Die Art gilt als ausgewiesene Baumfledermaus, die jedoch auch Quartiere in Gebäuden etabliert. Hinweise für ein Gebäudequartier im Plangebiet ergaben sich nicht. Die Art wurde nicht an allen Terminen und nur mit einzelnen Tieren in der Höhe durchfliegend nachgewiesen. Hinweise auf einen Bezug zum Gebäudebestand des Plangebiets ergaben sich nicht.

Die Art wurde (nur) mit einzelnen Individuen und unregelmäßig im Plangebiet nachgewiesen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Gebäudebestandes ergaben sich für diese Art nicht.

6.2.3 Quartiere

Gegenstand der fledermauskundlichen Untersuchungen waren die Gebäude #1 bis #10 im Plangebiet (vgl. Abbildung 1). Entsprechend Mitteilung des Vorhabenträgers wird mit der Vorhabensumsetzung nicht in den Baumbestand eingegriffen. Sollten sich die Planungen dahingehend ändern, dass Bäume vom Vorhaben betroffen sind, so sind diese auf Fledermaus-Quartiere hin zu untersuchen und es sind entsprechend artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Aufgrund der hohen Individuendichte der (Zwerg-) Fledermäuse ist die Nutzung von baumseits vorhandenen (potenziellen) Quartieren sehr wahrscheinlich.

Die Gebäude #1 bis #10 sind im Hinblick auf ihre bauseits vorhandene Fledermaus-Quartiereignung vergleichbar. Bei den Gebäuden handelt es sich um 2- oder 3-geschossige Mehrfamilienhäuser mit Verblendmauerwerk aus roten Ziegeln und mit Flachdach. Die (potenziellen) Fledermaus-Quartiere bestehen im Wesentlichen zum einen in Verbindung mit Lüftungsspalten im Verblendmauerwerk und ermöglichen Zugang in die Mauerwerkshohlschicht (Fotos 5 und 6) und zum anderen in Verbindung mit im Traufbereich umlaufender Blende unterhalb bzw. hinter der Regenrinne (Fotos 7 und 8). Zudem können Quartiere in den Rollädenkästen nicht ausgeschlossen werden.



Foto 5: Lüftungsspalte im Verblendmauerwerk stellen geeignete Fledermausquartiere dar.



Foto 6: Detailaufnahme Lüftungsspalat.



Foto 7: Im Traufbereich umlaufende Blende als weiterer geeigneter Fledermausquartierstandort

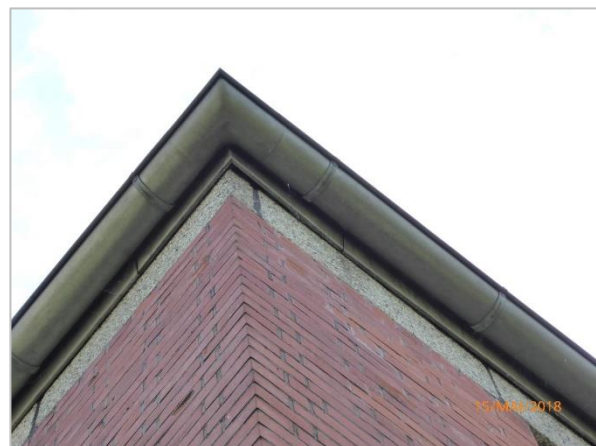


Foto 8: Im Traufbereich umlaufende Blende als weiterer geeigneter Fledermausquartierstandort, alternative Ansicht.

Die nachstehende Auflistung beschreibt die Quartiernachweise und konkreten -hinweise, die sich im Zuge der Detektor-Begehungen ergaben. Die tatsächliche Anzahl der vorhabensbedingt betroffenen Quartiere ist mit großer Wahrscheinlichkeit größer (Aspekt der Lebensweise im Quartierverbund). Mit (nur) 3 erfolgten Untersuchungsdurchgängen ist eine Erfassung aller tatsächlich genutzten Quartierstrukturen nicht möglich. Allerdings erscheint dies im vorliegenden Fall auch nicht zielführend. Aufgrund der baulichen Vergleichbarkeit der Gebäude bzw. aufgrund ihrer vergleichbaren Quartiereignung ist die Bearbeitung der Artenschutzaspekte hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse mittels der hier durchgeführten erweiterten Potenzialabschätzung gut möglich.

Quartiernachweise und konkrete -hinweise im Zuge von (nur) 3 Erfassungsdurchgängen (vgl. Abbildung 2):

– **Zwergfledermaus:**

- Gebäude #6 – Quartier in Mauerwerkshohlschicht (Zwischen- und Winterquartier, während der sommerlichen Erfassungsdurchgänge besetzt mit nur wenigen Tieren, jedoch hohe Anzahl schwärmender Tiere beim Durchgang 10./11.09.18);
- Gebäude #7, #8 und #10 – (Wochenstuben-) Quartiere i.V.m. Blende unterhalb bzw. hinter Regenrinne;
- 4 Balzreviere, denen jeweils mind. 1 Paarungsquartier zuzuordnen ist.

– **Breitflügelfledermaus:**

- Gebäude #2 – Quartier im Bereich der Traufe, Struktur nicht eindeutig identifiziert, wahrscheinlich Blende.

– **Rauhautfledermaus:**

- Gebäude #4 – Paarungsquartier im Bereich nordöstl. Gebäudeecke Bereich Traufe, wahrscheinlich Blende.

Aufgrund der hohen Individuendichte im Plangebiet der vglw. kälteresistenden und bis in den Spätherbst/Frühwinter aktiven Zwergfledermaus muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen (potenziellen) Quartiere ganzjährig genutzt werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen haben eine Ganzjahresnutzung der Gebäude #1 bis #10 durch (Zwerg-) Fledermäuse zu berücksichtigen. Auch ist bei der Konzeption und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen eine Ganzjahresnutzung bzw. -eignung zu berücksichtigen.

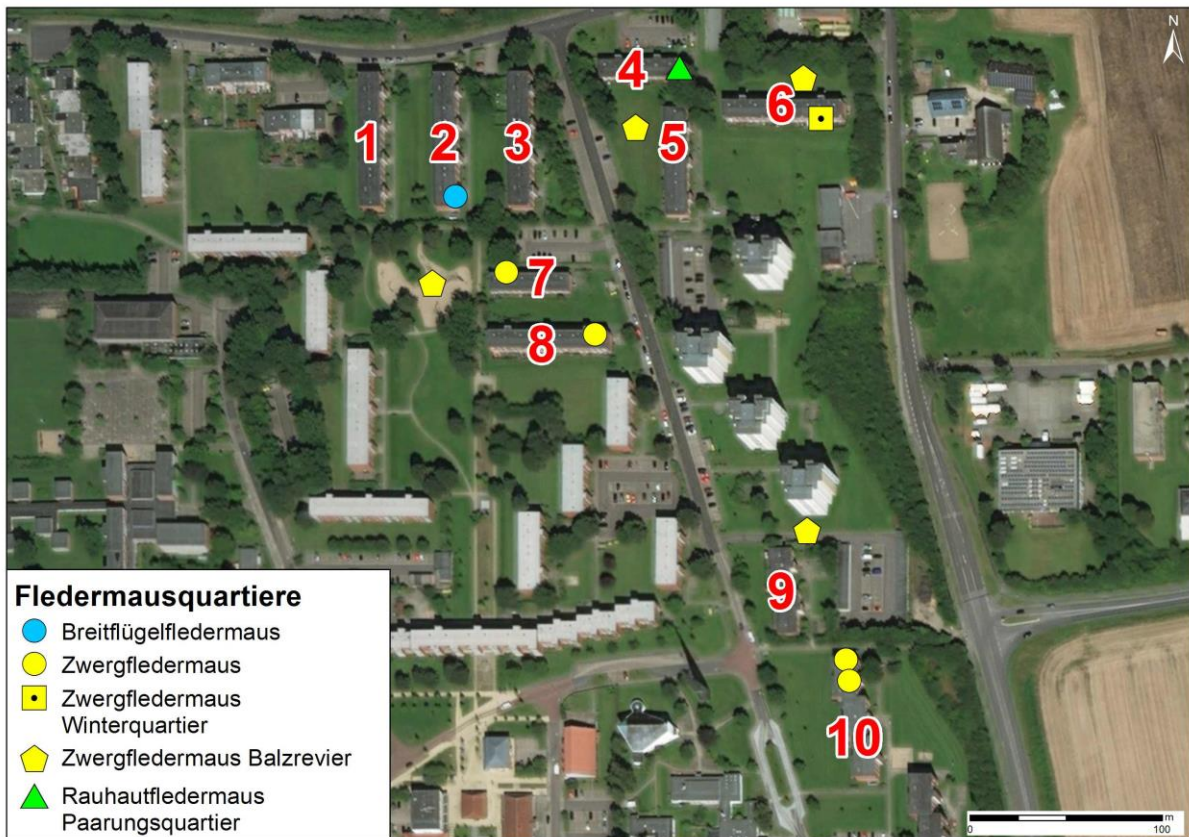


Abbildung 2: In 2018 erfasste Fledermausquartiere. Kartenhintergrund: google maps

6.3 Weitere Tiergruppen

Das Vorkommen weiterer, insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten wird in der Relevanzprüfung abgehandelt (vgl. Kapitel 7).

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kap. 4.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Bebauungsplan um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind prinzipiell alle im Rahmen der Geländeerfassung und Potenzialanalyse ermittelten Brutvogelarten (Bestandssituation in Kapitel 6.1), sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Brutvorkommen in deutlichem Abstand zum Vorhaben liegen und/oder deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Da im Zuge der geplanten Gebäudesaufstockung ausschließlich Gebäude betroffen sind und Gehölzbestände nach derzeitigem Planungsstand nicht beseitigt werden müssen, sind in erster Linie Gebäudebrüter zu betrachten. Die erweiterte Potenzialanalyse mit drei Erfassungsdurchgängen kommt zum Ergebnis, dass im Bereich der aufzustockenden Gebäude Nr. 1-10 allein die Arten Hausrotschwanz und Haussperling als Brutvögel vorkommen. Mögliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind demnach zu prüfen.

Wenngleich Gehölze nicht beseitigt werden müssen, könnten jedoch die Bauarbeiten zu relevanten Störungen angrenzend siedelnder Gehölzbrüter führen. Da es sich ausschließlich um weit verbreitete, anspruchslose und an menschliche Siedlungen angepasste Arten handelt, können relevante Störungen im Sinne von erheblichen, den Erhaltungszustand der Arten verschlechternden Störungen jedoch ausgeschlossen werden. Gehölzbrüter müssen demnach nicht im Rahmen der Konfliktanalyse betrachtet werden.

Gemäß LBV-SH & AfPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche im Rahmen der Konfliktanalyse eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AfPE 2016, Anlage 2). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Vorkommen und potenzielle Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten im Plangeltungsbereich

Gruppe	Arten
Brutvögel	
Gebäudebrüter	Hausrotschwanz, Haussperling

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden: Mit Vorkommen an Gewässer gebundenen Arten wie den genannten Amphibien-, Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer, Zierlicher Tellerschnecke und Kleiner Flussmuschel ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen nicht zu rechnen. Ebenso kann eine Besiedlung durch Eremit, Heldbock, Nachtkerzen-Schwärmer, Biber, Birkenmaus sowie durch die Haselmaus und den Schweinswal ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Auch für die artenschutzrechtlich relevanten **Reptilien**-Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen für den Planungsraum keine Nachweise und keine geeignete Lebensraumausstattung vor.

Vorkommen von **Pflanzen**-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können infolge ihrer Verbreitungssituation und der speziellen Standortansprüche, die im Betrachtungsraum nicht gegeben sind, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** zeigt sich, dass der Gebäudebestand des Plangebiets Quartiere der Arten **Zwergfledermaus**, **Breitflügelfledermaus** und **Rauhautfledermaus** beherbergt. Zwar ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der **Mückenfledermaus**, jedoch werden die Quartieransprüche, welche vergleichbar mit denen der Zwergfledermaus sind, auch für diese Art von den Gebäuden #1 bis #10 bedient. So ist auch eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Mückenfledermaus nicht ausgeschlossen.

Das sporadische Auftreten der „Baumfledermaus“ Großer Abendsegler ist im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich unerheblich, solange nicht in den Baumbestand im Plangebiet eingegriffen wird. Die Art bleibt im Folgenden unbetrachtet.

Für die genannten (Gebäude bewohnenden) Fledermausarten sind mögliche vorhabensbedingte Quartierverluste sowie mögliche baubedingte Störungen und Schädigungen/Tötungen

im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Fledermausarten sind nochmals in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 4: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

8 Konfliktanalyse

8.1 Brutvögel

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Planungen zur 8. Änderung des B-Plan Nr. 1 der Stadt Kappeln „Ellenberg“ sehen vor, 10 Gebäudekomplexe sukzessive um ein Stockwerk zu erhöhen. Gehölzbestände werden nach derzeitigem Planungsstand nicht in Anspruch genommen. Im Zuge der Bauarbeiten (Entfernen von Gebäudeteilen, Aufstockung der Gebäude) kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gebäudebrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Umbauarbeiten an den Gebäuden außerhalb der Brutzeit begonnen werden¹:

Bauverbotszeit Gebäudebrüter: 15.03. bis 31.08.

Sind die Dachstrukturen soweit beseitigt, dass Brutmöglichkeiten von Gebäudebrütern in den Dachbereichen nicht mehr existieren und somit nicht mehr zur Brut geeignet sind, können die Folgearbeiten auch während der Brutzeit durchgeführt werden.

Alternativ zur Bauzeitenregelung kann auch geprüft werden, ob die Gebäude tatsächlich von Gebäudebrütern besiedelt sind (Besatzkontrolle). Wird allerdings ein Besatz festgestellt, so muss der Beginn der Bauarbeiten solange verschoben werden, bis die Brut abgeschlossen ist.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und der ggf. erforderlich werdenden Besatzkontrolle ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die Brutvogelarten während der Bauphase in den betreffenden Gebäuden nicht vorkommen und die in der unmittelbaren und weiteren Nachbarschaft vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren. Sie sind an die menschliche Nähe gewöhnt. Selbst wenn es durch Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken, da die Arten nach Abschluss der Bauarbeiten das Gebiet wiederbesiedeln können.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

¹ Hinweis: Bei der Umgestaltung von Gebäuden sind zugleich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse, vgl. Kap. 8.2).

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge der Bauarbeiten (sukzessive Aufstockung der 10 Gebäude) kommt es zu einem vorhabensbedingten Verlust von Bruthabitaten der festgestellten Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling. Aufgrund der nur geringen festgestellten Bestandsdichten der beiden Arten ist davon auszugehen, dass nur einzelne Brutpaare vom Lebensraumverlust betroffen sein werden. Es ist daher anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ausweichen und so den Lebensraumverlust ausgleichen können. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Gebäude nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen teilweise wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten aller Gebäudebrüter im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

8.2 Fledermäuse

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung bei FFH-Anhang IV-Arten werden die im Plangebiet nachgewiesenen und vorhabensbedingt betroffenen (Gebäude bewohnenden) Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

Die Planungen zur 8. Änderung des B-Plan Nr. 1 der Stadt Kappeln „Ellenberg“ sehen vor, die Gebäude #1 bis #10 um 1 bzw. 2 Geschosse aufzustocken und energetisch zu sanieren. Die Gebäude sind im Hinblick auf ihre Eignung als Fledermausquartier-Standort vergleichbar (s. oben). Für 6 der 10 Gebäude ergaben sich im Rahmen von (nur) 3 Erfassungsdurchgängen Quartiernachweise bzw. konkrete -hinweise. Die Quartiernutzung beschränkt sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf die identifizierten 6 Gebäude, vielmehr ist eine Quartiernutzung aller 10 Gebäude anzunehmen.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Vorhabensbedingt kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen oder zu direkten Tötungen von (Gebäude bewohnenden) Fledermäusen kommen, wenn die Arbeiten Quartierstrukturen berühren, während diese von Fledermäusen besetzt sind (Schädigung/Tötung von Fledermäusen im Winterschlaf, im Tagestorpor während der (sommerlichen) Aktivitätsphase, von Muttertieren und immobilen Jungtieren während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit)).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind in erster Linie Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafs durchgeführt werden.

Angesichts der erheblichen Fledermausvorkommen innerhalb des Plangeltungsbereichs und dessen Umgebung in Verbindung mit den vielzähligen und vielgestaltigen Quartierpotenzialen der betroffenen Gebäude, kann zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die

(potenziellen) Quartiere bzw. Gebäude nicht von Fledermäusen besetzt sind (Ganzjahresnutzung). Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Störungen / Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht „aufschrecken“ und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Torporzustand).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat der Beginn der Arbeiten innerhalb der aktiven Zeit **im Zeitraum 15.03. bis 30.04. oder im Zeitraum 15.08. bis 10.10.**² manuell und unter Einhaltung weiterer bestimmter Vorgaben zu erfolgen (außerhalb der Winterschlafphase und außerhalb der Jungenaufzucht/Wochenstubenzeit; angegeben ist das zulässige Bauzeitenfenster!).

Da jedoch auch innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster ein Besatz der (potenziellen) Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden kann (s.o.), muss zu Beginn der Arbeiten als Erstes die Quartiereignung manuell und im Rahmen einer biologischen / fledermauskundlichen Baubegleitung und nach erfolgter Information und Anleitung der ausführenden Firmen beseitigt werden. Im Zuge der Anleitung sind die (potenziellen) Quartiere vor Ort und am Objekt aufzuzeigen und ggf. zu markieren. Die Arbeitsweise ist von einem fachkundigen Biologen vor Ort zu beschreiben und es ist zu erläutern, wie zu verfahren ist, wenn Fledermäuse während der Arbeiten in Erscheinung treten.

Sind die (potenziellen) Quartiere innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster händisch und unter biologischer / fledermauskundlicher Begleitung beseitigt, können sich die Arbeiten in einer zweiten Phase über das Ende des jeweiligen zulässigen Bauzeitenfensters erstrecken. Das Vorhaben muss also nicht in Gänze in den genannten Bauzeitenfenstern durchgeführt werden, sondern die Fledermaus-Quartiereignung muss innerhalb der zulässigen Bauzeiten beseitigt sein, damit die weiteren Arbeiten in Folge ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelungen, der Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von biologischen Baubegleitungen durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können für Fledermäuse v.a. durch baubedingte Beeinträchtigungen (Erschütterungen, Lichtemissionen etc.) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Dabei wird die lokale Population als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009).

² Hinweis: Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Brutvögel zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel, vgl. Kap. 8.1).

Im vorliegenden Fall kann im Hinblick auf die Wochenstubengemeinschaft der Zwergfledermaus, die mit mehreren Quartieren das Plangebiet als Quartierraum bewohnt, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Somit können verbotstatbeständliche Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Die rechtzeitige und fachkundige Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (s. oben) und Ausgleichsmaßnahmen (s. unten) ist geeignet, damit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht ausgelöst wird.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders bzw. streng geschützten Arten. Bezogen auf die nachgewiesenen und Quartier in Anspruch nehmenden Fledermausarten im Plangebiet tritt der Verbotstatbestand in Hinblick auf die Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus ein, wenn keine artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die bisherigen (potenziellen) Quartiere werden durch die Vorhabenswirkungen zerstört.

Damit das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus vorhabensbedingt nicht ausgelöst wird, sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Quartierverlust erforderlich. Dabei gilt: Die Quartiereignung der Gebäude #1 bis #10 muss nach Vorhabensumsetzung der vorherigen Quartiereignung entsprechen.

Das Vorhaben soll in einzelnen Bauabschnitten und über mehrere Jahre realisiert werden. Aufgrund der erheblichen Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus und aufgrund der Betroffenheit der laut Rote Liste *gefährdeten* Breitflügelfledermaus sind die Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich vor Vorhabensbeginn vorgezogen als sog. CEF-Maßnahmen umzusetzen. Da aber mit dem 1. Bauabschnitt (1. BA) nur ein Teil der 10 Gebäude bearbeitet werden soll, ist es zulässig, für den 1. BA von einer vorgezogenen Maßnahmenumsetzung abzugehen, solange die Gebäude #6 und #10 nicht Gegenstand des 1. BA sind.

Während des 1. BA stehen den Tieren in den übrigen Gebäuden noch ausreichend Quartiere zur Verfügung, so dass für die Zwergfledermaus als auch für die Breitflügelfledermaus die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch funktional in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt jedoch nur für den 1. BA. Im Zuge des 1. BA sind dann die ersten Ausgleichsmaßnahmen an/in den Gebäuden des 1. BA umzusetzen, die Maßnahmen müssen vor Abschluss des 1. BA funktionsfähig sein.

Die an/in den Gebäuden des 1. BA umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stellen dann den vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) für den 2. BA dar. Im 2. BA werden dann wiederum Ausgleichsmaßnahmen für den 3. BA umgesetzt. Schließlich werden mit den Ausgleichsmaßnahmen des letzten Bauabschnitts nachträglich die für den 1. BA erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Vorhabensumsetzung, ohne dass vor Vorhabensbeginn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen muss enthalten sein:

- Die Gebäude #1 bis 10# weisen nach der Geschosserweiterung jeweils artspezifische Quartiermöglichkeiten für Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Bereich der späteren Traufe auf. Dabei ist je Gebäude mind. 25% der umlaufenden Traufenlänge als Spaltenquartier herzurichten (artspezifisch unterschiedliche Spaltmaße!).
- 4 der 10 Gebäude sind jeweils mit 2 Winterquartier tauglichen Quartieren auszustatten. Dabei ist je ein Gebäude der Gebäudegruppen #1 bis #3, #4 bis #6, #7 und #8 sowie #9 und #10 auszustatten und dabei sind 50% der Quartiere nach West oder Ost und 50% nach Nord auszurichten (keine Süd-Ausrichtung!). Die Quartiere sind als wartungsfreie Unterputz-Quartiere zu konzipieren. Derartige Quartierkästen bieten beispielsweise die Firmen Hasselfeldt und Schwegler an.
- Bei der Gebäudegruppe #4 bis #6 ist Gebäude #6 mit einem Winterquartier tauglichen Quartier ortsgleich zum bestehenden Quartier in der Mauerwerkshohlschicht auszustatten.
- Bei der Gebäudebeleuchtung ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgleich-Quartiere nicht beleuchtet werden.

Die Ausgleichsmaßnahme muss fachkundig konzipiert und umgesetzt werden, andernfalls kann sie ihre Funktion nicht erfüllen. Es bestehen erhöhte Anforderungen an die Ausführung und an den Maßnahmenstandort.

Aufgrund der verschiedenartigen, artspezifischen Quartieransprüche von Zwerg- und Breitflügelfledermaus, ist die Erarbeitung eines detaillierten Maßnahmenplans für den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n zu empfehlen, um bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen. Hierfür ist eine detaillierte Ausführungsplanung der Geschosserweiterung und der energetischen Sanierung vom Vorhabenträger erforderlich.

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Zusammenfassend sollen im Folgenden nochmals alle Maßnahmen tabellarisch aufgeführt werden, die im Ergebnis der Konfliktanalyse als notwendig und zielführend abgeleitet wurden, die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

Tabelle 5: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gebäudebrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gebäude(teil)beseitigung	Bauzeitenregelung: Beginn der Bauausführung außerhalb der Brutzeit. Sind die Gebäude soweit abgerissen (z. B. die Dachbereiche), dass kein Besiedlungspotenzial mehr für Gebäudebrüter besteht, können die Abrissarbeiten auch während der Brutzeit fortgeführt werden. Bauverbotszeit: 15.03. bis 31.08. Alternativ: Besatzkontrolle
Fledermäuse mit Quartierstandorten in Gebäuden	Schädigungen/Tötungen im Zuge der Bautätigkeit	Bauzeitenregelung mit begleitenden Maßnahmen: Manueller Rückbau der (potenziellen) Quartiere im Zeitraum 15.03. bis 30.04. <u>oder</u> im Zeitraum 15.08. bis 10.10. (angegeben ist das zulässige Bauzeitenfenster!) und nach erfolgter Anleitung/Information der durchführenden Personen durch die biologische Baubegleitung.
	Störungen des Zwergfledermaus-Wochenstubenverbands durch Bautätigkeit	Vermeidungsmaßnahme: Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Schädigungstatbestände.
	Vorhabensbedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang	CEF-Maßnahmen (vorgezogen, d.h. vor Eingriff, d.h. jeweils vor Beginn des nächsten Bauabschnitts): Kompensation durch Bereitstellung von Ersatzquartieren: - Die Gebäude #1 bis 10# weisen nach der Geschosserweiterung jeweils artspezifische Quartiermöglichkeiten für Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Bereich der späteren Traufe auf. Dabei ist je Gebäude mind. 25% der umlaufenden Traufenlänge als Spaltenquartier herzurichten (artspezifisch unterschiedliche Spaltmaße!). - 4 der 10 Gebäude sind jeweils mit 2 Winterquartier tauglichen Quartieren auszustatten. Dabei sind je ein Gebäude der Gebäudegruppen #1 bis #3, #4 bis #6, #7 und #8 sowie #9 und #10 auszustatten und 50% der Quartiere nach West oder Ost und 50% nach Nord auszurichten (keine Süd-Ausrichtung!). Die Quartiere sind als wartungsfreie Unterputz-Quartiere zu konzipieren (z.B. Firmen Hasselfeldt und Schwegler). - Bei der Gebäudegruppe #4 bis #6 ist Gebäude #6 mit einem Winterquartier tauglichen Quartier ortsgleich zum bestehenden Quartier in der Mauerwerkshohlschicht auszustatten. - Bei der Gebäudebeleuchtung ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgleich-Quartiere nicht beleuchtet werden.
	Alle die Fledermäuse betreffende Wirkungen	Maßnahmenplan: Die Erarbeitung eines Maßnahmenplans, der die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen vorkommenden Arten und die Komplexität des Gebäude- und Fledermausbestandes berücksichtigt, ist zu empfehlen.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 8. Änderung des B-Plan Nr. 1 der Stadt Kappeln „Ellenberg“ kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (Besatzkontrolle, künstliche Quartierstandorte) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüf-relevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG be-rührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- FÖAG, FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 62 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH, LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV SH & AfPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.

- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2019): Datenbankfrage zu aktuellen Vorkommen von Fauna, Flora und Lebensraumtypen. Stand Februar 2019.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 148 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.R Landschaftspfl. u. Naturschutz 66. Landwirtschaftsverlag, Münster.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.